

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXVII, Nummer 279, am 14.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

279. Studienplan für das Diplomstudium „Tibetologie und Buddhismuskunde“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/72-VII/D/2/2002 vom 24. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Tibetologie und Buddhismuskunde“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

1. Teil

Begriffsbestimmungen

Qualifikationsprofil und Ziele

§ 1. (1) Das Studium der Tibetologie und Buddhismuskunde ist ein geistes- und kulturwissenschaftliches Studium zur Bildung und Vertiefung des Bewußtseins für die vormodernen Voraussetzungen der kulturellen und der sozialen Entwicklungen in Asien auf philologischer Grundlage.

(2) Das Studium umfaßt die Philologie der verschiedenen Quellsprachen (z.B. klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache, Sanskrit, Pöli, buddhistisches Sanskrit), Sprach- und Literaturgeschichte, Philosophie- und Religionsgeschichte sowie Geschichte, Kunstgeschichte und Gesellschaft Tibets und des Buddhismus, und berücksichtigt verstärkt Frauen- und Geschlechterproblematik.

(3) Das Studium bereitet auf wissenschaftliche Tätigkeiten im Bereich von universitären und außeruniversitären Lehr- und Forschungsinstitutionen, Museen und Bibliotheken vor und auf Tätigkeiten im Bereich der Kultur- und Bildungsarbeit, der Entwicklungszusammenarbeit, der Medien, des Tourismuswesens und anderer Berufe, in denen interkulturelle Kompetenz in asiatischen Kulturen gefordert ist.

Dauer und Gliederung in Abschnitte

§ 2. (1) Die Dauer des Diplomstudiums umfaßt einschließlich der Zeit für das Verfassen der Diplomarbeit acht Semester und ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Die Gesamtstundenzahl ist mit 120 SSt festgelegt. Davon sind 72 SSt aus den Pflichtfächern und 48 SSt aus den freien Wahlfächern gemäß UniStG Anlage 1.41 zu absolvieren.

(2) Der erste Studienabschnitt, der in das Studium einführt und die Grundlagen vermittelt, umfaßt vier Semester mit 48 SSt, die im Pflichtfach zu absolvieren sind.

(3) Der zweite Studienabschnitt, der der Weiterführung und Vertiefung der speziellen Fachausbildung dient, umfaßt vier Semester mit 24 SSt, die im Pflichtfach zu absolvieren sind.

(4) Im freien Wahlfach sind insgesamt 48 SSt zu absolvieren, wobei die Verteilung auf die Studienabschnitte den Studierenden freisteht.

(5) Pflichtfächer sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind. Pflichtfächer sind a) Tibetisch, b) Sanskrit und mittelindische Sprachen, c) Philologie, d) Geschichte, Ideen- und Kulturgeschichte, Gesellschaft, Kunstgeschichte.

(6) Freie Wahlfächer sind Fächer, die nach den im vorliegenden Studienplan im § 10 (2) und § 11 (2) festgelegten Bedingungen frei aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten auszuwählen sind und über die Prüfungen abzulegen sind.

(7) Ein Vorziehen von maximal 10 SSt aus den Pflichtfächern des 2. Studienabschnittes in den 1. Studienabschnitt ist möglich. Dies betrifft insbesondere Lehrveranstaltungen, die aus personellen oder finanziellen Gründen nicht regelmäßig angeboten werden können, wie Exkursionen (EX) und Vorlesungen (VO).

Lehrveranstaltungsarten

§ 3. Für den Studienplan der Tibetologie und Buddhismuskunde gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) Vorlesungen (VO) führen die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und die Methoden der Studienrichtung Tibetologie und Buddhismuskunde ein.

(2) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmern sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern. Diplomandenseminare dienen zur Vertiefung und Betreuung von Prüfungsarbeiten (Diplomarbeiten und Dissertationen).

(3) Proseminare (PS) vermitteln die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur ein und behandeln exemplarische Themen des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallstudien. Proseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Von den Teilnehmern sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern.

(4) Übungen (UE) dienen der Einübung in die Interpretation der Quellen. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(5) Vorlesungen verbunden mit Übungen (VO+UE) sind LV, die je nach Erfordernis des Gegenstandes aus einem vom LV-Leiter vorgetragenen und einem von den Studierenden vorzubereitenden Teil bestehen. Sie werden in der Regel durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungen beurteilt und haben prüfungsimmanenten Charakter. Die jeweilige Beurteilungsform wird jeweils vor Beginn des Semesters durch den/die Lehrveranstaltungsleiter/in festgelegt.

(6) Exkursionen (EX) dem Kennenlernen von archäologischen und kulturhistorischen Denkmälern vor Ort, in Sammlungen, Ausstellungen und Museen. Es sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(7) Blocklehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die aus organisatorischen bzw. pädagogischen Gründen nur während eines Teiles des Semesters mit entsprechend erhöhter Stundenzahl durchgeführt werden.

Zulassungen zu Lehrveranstaltungen und deren Beschränkungen

§ 4. (1) Falls keine räumlichen Beschränkungen bestehen, können folgende Lehrveranstaltungen ohne Einschränkungen besucht werden: Vorlesungen (VO).

Für Exkursionen wird eine Beschränkung auf 20, in außereuropäische Länder auf 15 Teilnehmer festgelegt.

(2) Wenn die mögliche Höchstteilnehmerzahl überschritten wird, sind die Studierenden bei vorliegender fachlicher Voraussetzung nach Maßgabe der Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplanes in die Lehrveranstaltung aufzunehmen. Weitere Reihungskriterien sind Anzahl der abgelegten Prüfungen und Notendurchschnitt. Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.

(3) Exkursionen, die spezielle körperliche Fähigkeiten erfordern, können nur von Studierenden mit ausreichend vorhandener Eignung besucht werden. Da die Verantwortung für die Sicherheit der Studierenden bei dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in liegt, hat dieser/diese allein darüber zu entscheiden, ob diese Eignung vorliegt. Bei fehlender Eignung ist eine von dem/der Vorsitzenden der Studienkommission in Übereinstimmung mit dem/der Leiter/in der Lehrveranstaltung zu bestimmende, die körperliche Fähigkeiten des/der Studierenden berücksichtigende Ersatzleistung zu erbringen.

2. Teil

ERSTER STUDIENABSCHNITT

Studieneingangsphase

§ 5. Die Studieneingangsphase umfaßt folgende Lehrveranstaltungen: **[10 SSt]**

- Einführung in das klassische Tibetisch I (VO+UE, 4 SSt)
- Einführung in das klassische Sanskrit I (VO+UE, 4 SSt)
- Proseminar (PS, 2 SSt)

Pflichtfächer

§ 6. Erster Studienabschnitt: Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 48 SSt.

Von den 10 SSt aus den mit Sternchen gekennzeichneten Lehrveranstaltungen sind 6 unter Berücksichtigung des angestrebten Studienschwerpunktes verpflichtend.

a) Tibetisch [16 SSt]

- Einführung in das klassische Tibetisch (VO+UE, 8 SSt)
- Einführung in die tibetische Umgangssprache (VO+UE, 8 SSt)

b) Sanskrit und mittelindische Sprachen [12 SSt]

- Einführung in das klassische Sanskrit I, II (VO+UE, 8 SSt)
- klassisches Sanskrit für Fortgeschrittene (VO+UE, 4 SSt)

c) Philologie [8 SSt]

- Proseminar (PS, 2 SSt)
- Lektüre tibetischer Texte (UE, 4 SSt)
- Lektüre buddhistischer Texte (UE, 2 SSt)

d) Geschichte, Ideen- und Kulturgeschichte, Gesellschaft, Kunstgeschichte [12 SSt]

- buddhistische Religion / Geschichte / Literatur (VO, 2 SSt)
- tibetische Religion / Geschichte / Literatur (VO, 2 SSt)
- buddhistische Kunst (VO+UE, 2 SSt)
- buddhistische Philosophie (VO, 2 SSt)*
- tibetische Kunst (VO+UE, 2 SSt)*
- buddhistische Ikonographie (VO+UE, 2 SSt)*
- tibetische Gesellschaft (VO, 4 SSt)*

3. Teil

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

Pflichtfächer

§ 7. Zweiter Studienabschnitt: Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 24 SSt aus den genannten 28 SSt.

Wird eine Diplomarbeit kunstgeschichtlicher Thematik angestrebt, ist die Exkursion anstelle von 4 SSt aus den mit Sternchen gekennzeichneten Lehrveranstaltungen zu wählen. Auch Seminare und Diplomandenseminare sind unter Berücksichtigung der Ausrichtung der Diplomarbeit zu wählen.

a) Tibetisch [6 SSt]

- tibetische Umgangssprache für Fortgeschrittene (UE, 6 SSt)*

b) Sanskrit und mittelindische Sprachen [4 SSt]

- Pali (VO+UE, 2 SSt)*
- buddhistisches Sanskrit (VO+UE, 2 SSt)*

c) Philologie [10 SSt]

- Lektüre tibetischer Texte (UE, 4 SSt)*
- Lektüre buddhistischer Texte (UE, 6 SSt)*

d) Geschichte, Ideen- und Kulturgeschichte, Gesellschaft, Kunstgeschichte [8 SSt]

- Exkursion (EX, 4 SSt)
- Seminar (SE, 2 SSt)
- Diplomandenseminar (SE, 2 SSt)

4. Teil

Freie Wahlfächer

§ 8 (1) Freie Wahlfächer sind mit 48 SSt vor der Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung zu absolvieren. Gemäß Anlage 1.41.1 UniStG empfiehlt die Studienkommission die Wahl all derjenigen LV im Ausmaß von 48 SSt innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebots anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die durch die fachzuständigen Studienkommissionen oder sonstigen akademischen Behörden als inhaltlich zusammengehörig und aufeinander abgestimmt anerkannt werden. Für Studierende der Tibetologie und Buddhismuskunde werden insbesondere entsprechende Lehrveranstaltungen aus folgenden Disziplinen empfohlen:

- Alte Geschichte und Altertumskunde
- Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie
- Arabistik
- Frauen- und Geschlechterforschung
- Indogermanistik
- Indologie
- Iranistik
- Japanologie
- Klassische Archäologie
- Klassische Philologie (Griechisch, Latein)
- Kunstgeschichte
- Philosophie
- Religionswissenschaft
- Sinologie
- Sprachen und Kulturen des Alten Orients
- Sprachwissenschaft
- Turkologie
- Völkerkunde

Studierende der Tibetologie und Buddhismuskunde, die Tibetologie und Buddhismuskunde auch im Rahmen der freien Wahlfächer wählen wollen, können hierbei keine für das Pflichtfach gewählten LV wählen.

(2) Wählen Studierende andere als die im Absatz (1) empfohlenen freien Wahlfächer oder LV aus mehr als einem der in (1) genannten Wahlfächer, so hat entsprechend der Anlage 1 Punkt 1.41.2 des UniStG eine schriftliche Meldung an den Studienkommissionsvorsitzenden zu erfolgen.

5. Teil

Prüfungsordnung

§ 9. (1) Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen LV mit prüfungsimmanentem Charakter

und

1. durch LV-Prüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen LV,
oder

2. durch Fachprüfungen über die im Studienplan definierten Fächer, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der LV entsprechen muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben)
oder

3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser unter 1-3 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte LV- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch LV- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch den Studiendekan heranzuziehen (§ 49 Abs. 1 UniStG), wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

Die Beurteilung von LV mit prüfungsimmanentem Charakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der LV, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer (§ 4 Zi 26a UniStG). Die Beurteilung auf Grund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte LV zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

(2) Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

(a) Die Prüfungen des ersten Teils werden abgelegt

durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen LV mit prüfungsimmanentem Charakter

und

1. durch LV-Prüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen LV,

oder

2. durch Fachprüfungen über die im Studienplan definierten Fächer, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der LV entsprechen muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben)

oder

3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser unter 1-3 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte LV- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch LV- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch den Studiendekan heranzuziehen (§ 49 Abs. 1 UniStG), wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

Die Beurteilung von LV mit prüfungsimmanentem Charakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der LV, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer (§ 4 Zi 26a UniStG). Die Beurteilung auf Grund

eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte LV zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

(b) Die Prüfungen des zweiten Teils umfassen

1. eine Prüfung aus dem Fach (Schwerpunkt), dem der Gegenstand der Diplomarbeit zugeordnet ist,

und

2. eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das unter Berücksichtigung des thematischen Zusammenhangs zu wählen ist. Die Bestellung dieses Prüfers obliegt dem Studiendekan, doch sind die Wünsche des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der zweite Teil der Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden Prüfern annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluß, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten des Kandidaten erhalten zu haben, kann der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.

(c) Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die vollständige Absolvierung der ersten Diplomprüfung, des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung, die vollständige Absolvierung der freien Wahlfächer gemäß Anlage 1.41 UniStG und die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Ziffer 5 UniStG). Das Thema der Diplomarbeit soll einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zuzuordnen sein, wobei bei der Wahl der Fächer b) bis d) die Studienbestimmungen zu berücksichtigen sind, die jeweils für diese Schwerpunkte im 2. und 3. Teil des vorliegenden Studienplans festgelegt sind. Der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für einen Studierenden die Bearbeitung von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).

6. Teil

European Credit Transfer System (ECTS)

§ 10. Die ECTS-Punkte werden nach folgendem Schlüssel vergeben:

(1) VO: 1 SSt wird mit 1 ECTS-Punkt bewertet.

(2) VO+UE: 1 SSt wird mit 2,5 ECTS-Punkten bewertet.

(3) UE, AG und EX: 1 SSt wird mit 1,5 ECTS-Punkten bewertet

(4) PS: 1 SSt wird mit 2 ECTS-Punkten bewertet.

(5) SE: 1 SSt wird mit 3 ECTS-Punkten bewertet.

(6) Aus den Bereichen Tibetologie und Buddhismuskunde und freie Wahlfächer werden für das Diplomstudium insgesamt 60 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben (insgesamt 30 ECTS-Punkte pro Semester), wobei aufgrund der unterschiedlichen Arbeitslast in den Studienabschnitten das Verhältnis der ECTS-Punktezahl variiert.

(7) Das Verfassen einer Diplomarbeit wird mit 25 ECTS-Punkten bewertet.

7. Teil

Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft (§16 UniStG).

(2) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gemäß UniStG sind Lehrveranstaltungen, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltung denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen.

(3) Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß § 80 UniStG.

Abkürzungen:

ECTS	European Credit Transfer System
EX	Exkursion
LV	Lehrveranstaltung
PS	Proseminar
p. A.	Persönliche Anmeldung
SE	Seminar
StuKo	Studienkommission
SSt	Semesterwochenstunde
UE	Übung
UniStG	Universitätsstudiengesetz (in der jeweils gültigen Fassung)
VO	Vorlesung

Der Vorsitzende der Studienkommission:
T a u s c h e r